

Franckesche Stiftungen zu Halle

Réglément Donné Par Une Dame De Haute Qualité, Oder Anweisung Zum Rechtschaffnen Leben Von einer sehr vornehmen Standes Dame Für Mde. ... Ihre Sohns ...

Liancourt, Jeanne de Schomberg

Leipzig, 1713

VD18 12984329

Das XI. Cap. Wie es mit den Bedienten zu halten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190779

anzusehn / damit der lieben Gerechtigkeit nicht Eintrag geschehe. Denn das würde ein wahrhafter Anlaß zu grosser Unruhe unsers Gewissens seyn.

Das XI. Cap.

Wie es mit den Bedienten zu halten.

Ihr wißet / meine geliebte Tochter / daß eure Bedienten mit euch gleicher Natur / und vor GOTT eben so gut seyn als ihr / indem sie eben so wohl von Adam und Eva herkommen / also daß ihre Vorfahren eben so grosse Leute / als eure gewesen / imgleichen sind sie durch den HERRN JESUM gar aus GOTT gebohren / und wo sie sich heiliger halten / so werden sie in alle Ewigkeit eine höhere Stufe der Herrlichkeit / als ihr besitzen. Auch hat es nur ihrem Stamme und Geschlechte irgend an einem Geschichte Schreib

Schreiber gemangelt / der dessen
erwehnet hätte / oder daß dem-
selben nicht die adeliche Titel ge-
geben worden / oder die Menschen
nicht wohl ihrer Vorfahren Ge-
schlecht und Thaten in Anden-
cken behalten / oder daß sie ohn-
Gefehr nicht so hohe Beforderun-
gen und Güter überkommen /
sonst wären sie eben so adelich als
ihr.

2. Demnach müßt ihr euer
Herze dahin gewöhnen / daß / in-
dem ihr von ihnen die ehrerbie-
tige Bezeugungen und Dienste /
die sie zu erweisen verbunden / em-
pfanget / ja selbst unter dem / da
ihr ihnen Befehl gebet / ihr den-
noch in euch selbst euch erinnert /
daß sie eures gleichen seyn : und
sie also ansehen als Leute die
GOTT in dem Stande / daß sie
andern dienen müssen / nur in die-
ser Welt gesetzet hat / um auff
solche Weise der vornehmen
Schwachheit und Mangelhaf-
tigkeit / (da sie nicht alles allein

können verrichten) zu statten zu kommen / uns aber im Gegentheile dafür auferlegt / ihrer Dürftigkeit aufzuhelfen. Im gleichen habt ihr zu bedencken daß solche Leute / wenn sie ihren Stand mit williger Demuth wohl führen / wir aber / wenn wir für selbe und ihr Wesen heilsamliche Vorsorge tragen / zum Himmel gelangen sollen. Gott verbindet demnach kein Theil allein / sondern beyderseits zu gewissen Pflichten untereinander : Deswegen müßt ihr ofte erwegen / daß ihr ihnen so viel Schuldigkeit als sie euch / ob wol auf verschiedene Art zu erweisen / verbunden.

3. Ihr seyd zu aller Liebe gegen selbe / und zu aller Erkenntlichkeit für ihre Dienste verbunden / wie sie hergegen auch / so wol zu herglicher Liebe als Erkenntlichkeit / weil sie von euch ihren Unterhalt und Schutz genießen / verpflichtet.

4. Ihr

4. Ihr seyd verbunden für ihre Seele zu sorgen durch ernstliches Gebät für sie zu GOTT/ Christlichen Unterricht / gutes Exempel und Vermahnungen. Und sie müssen für eure Seeligkeit / indem sie herzlich für euch zu GOTT bäten / und nach aller Möglichkeit / allen Anlaß zum Zorn und Unruhe des Herzens wegzuräumen haben / Sorge tragen.

5. Ihr seyd verbunden für ihren Leib zu sorgen : wenn sie gesund sind / daß sie weder zu sehr mit Diensten beschweret / oder auch nicht zu ihrem Schaden sehr müßig gelassen werden. Wenn sie krank / daß ihnen alle Sorgfalt / Wartung und Hülffe widerfahre. Sie aber sind verbunden euch in beyderley Zustand so ernstlich zu dienen als sie irgend nur jederzeit Kräfte und Geschicklichkeit an sich befinden.

6. Ihr seyd verbunden ihnen

einen ehrlichen Unterhalt zu geben / und zu versichern / daß sie auch künfftig / wenn sie nicht mehr würden Dienste thun können / sollten zu leben haben / sonderlich / nachdem sie sich treu und wohl gehalten / nachdem sie irgend ihr eigen Bestes in euren Diensten zugefegt / oder lange Zeit mit guten Nutzen gedienet. Sie aber sind verbunden / eure Güter wohl in acht zu nehmen / und für euer Bestes als ihr für ihr eignes sich zu bemühen / ohne die minste Sorge / Arbeit und Zeit / um recht ihre Dienste zu verrichten / zu ersparen.

7. Kurz ihr seyd verbunden / so ernstlich darauff zu sehen / daß sie bey euch wohl erbauet und gebessert werden : daß ihr nicht nur was offenbahr sündlich / sondern auch nicht einmahl / was unanständig oder verächtlich ist begehen müßet: Damit sie allezeit in Hochachtung und Ehrerbietigkeit ihrer Schuldigkeit wohl

wohl nachzukommen / erhalten werden. Und sie hinviederum sind verbunden / euer Haus und andere / die zu euch kommen / durch ihr stilles bescheidenes und höfliches Wesen / welches allezeit bey einem tugendsamen und heiligen Leben sich muß mit befinden / zu erbauen und zu bessern.

8. Man muß auch seinen Bedienten / sonderlich denen / die worinn dürfftig sind / alle Gelegenheiten / und Ursachen benehmen / daß sie nicht in die Versuchung gerathen / und sich düncken lassen / sie dürfften mit recht wohl etwas unterschlagen / und entwenden. Deswegen muß man über ihre Amts-Verwaltung eine gute Aufsicht haben / und durch Leute / so ohne Eigennus / treu und verständig sind / wo Gott euch solche zuweist / haben lassen.

9. Man muß sich freundlich und mitleidig gegen selbe / in ihren schweren Diensten bezeigen /

und gerne/wenn sie was nöthiges zu sprechen haben / mit sich reden lassen : Doch werdet nicht mit ihnen / sonderbahre gemein und vertraulich. Denn wenn man so gütiges Wesens ist / als ihr seyd / (welches man auch freylich an sich zu behalten hat) so muß man auch zusehn / daß man dabey die Ehrerbietigkeit unter den Bedienten bey seiner Gütigkeit erhalte / welche mache / daß wenn ihr ihnen etwas verweist / oder sie ermahnet / solches so viel Gewichte und Kraft bey ihnen habe / als wenn hefftige und zornige Personen / schmähen und schelten.

10. Es ist ein grosser Irrthum wo man glaubt / es solle die Leute wahrhaftig / und aus Herzens = Grunde bessern / wenn man sie mit harten und schimpflichen Worten / wegen ihr Versehen ausschilt / und erbittert : Denn das ist gar kein Mittel sie zu überzeugen / und der Art mit ih-

ihnen so zu verfahren / muß man
 sich in keinem andern Falle be-
 dienen / als wenn sie trozig/und
 halsstarrig sich beweisen. Denn
 wenn ihr mit rechtschaffnen
 Vorstellungen / und wohlgefa-
 sten Gemühte sie anredet/so wer-
 den sie weit eher sich überzeugen/
 auch zu einer demüthigen Er-
 känntniß und Besserung ihres
 Versehens bringen lassen / als
 wenn ihr alle Bitterkeit im Zorn/
 wider sie austossset / weil solches
 bald überhin gehet/ und von den
 Leuten / zu welchen man in sol-
 cher Heftigkeit redet / aus der
 Acht gelassen wird.

II. Wo sie durch ernstliche
 und oftmahlige Vermahnun-
 gen sich nicht bessern lassen/
 oder wo in ihrem Gemühte und
 Wesen gar sonderbahre Untu-
 genden herrschen / so behaltet sie
 nicht lange im Dienste / denn ich
 habe mehr als zu sehr befunden/
 daß/wo man in solchem Fall/mit-
 leidig ist / oder will noch immer

um ihre Besserung sich bemühen/
solches nicht gut sey / wegen der
andern / welche es dreiste macht
auch böshafft zu seyn / auch uns
selbst den Schaden bringe / daß
sie es rechnen / als hätten sie in
solcher Zeit uns wohl gedienet/
schreyen und beschweren sich dar-
nach / wenn man sie nicht / als
wären sie so gewesen / lohnet.

12. Wo sie aber gang offen-
bahr Böses begangen / wodurch
eurem Hause ein ziemlich Aler-
gerniß und böß Exempel gege-
ben worden / so dürfft ihr nicht
so drauf sehen / wie ihr sie über-
zeuget / sondern wie ihr sie recht
dafür bestraffen / und wo sie an
jemand sich vergriffen / demselben
recht verschaffen möget. Da-
her müßt ihr sie öffentlich / nicht
nur mit ernstlichen / sondern auch
ihnen recht Weh zu thun / mit
harten Worten schelten / auff
daß die andre sich bessern / wel-
che sich für eine dergleichen Bee-
schimpf-

schimpffung lernen in acht nehmen.

13. Wann sie euch von dem/ was im Hause vorgehet Nachricht geben / so höret sie / aber mit der Vorsichtigkeit / daß ihr nichts glaubet/ als was ihr nach eingenommener Erkundigung wahr befunden. Denn diejenigen so nicht tugendsam unter ihnen sind / werden euch was vorreden / nachdem sie Haß oder Freundschaft zu den andern tragen / oder sie meynen / daß ihrs gerne höret. Ja auch gut gesinnte Leute können öffters durch allerley scheinhafte Umstände übernommen und betrogen werden 3). Weiset sie aber nicht ab und schließt ihnen den Mund zu / daß sie künfftig euch nichts mehr sagen / unterlasset auch nicht nach dem / was sie euch vorbringen ernstlich zu forschen / denn sonst machtet ihr euch der Sünden von welchen euch Nachricht gegeben / und denen ihr nicht suchet

suchtet abzuheffen / theilhaftig.

- 3) Weßwegen sie der Herrschaft eine Sache wohl ohne Bosheit so berichten / als sie ihnen vorkommen / doch aber sich betrogen / und wenn die Herrschaft nicht mit mehrerm Verstande es untersuchte / allerley Unwesen damit anrichten würden.

14. Verheyrahtete Lente / nehmt nimmer wo ihrs euch entbrechen könnet / in eure Dienstel / es sey denn daß sie sonst wovon ihr Haus unterhalten können / oder ihr so viel habt / daß ihr es mit zu versorgen gedencket. Denn wenn sie was unter Händen bekommen / so gereicht es ihnen zur grossen Versuchung / oder sie murren und haben immer was zu klagen / wenn sie nichts so heimlich können bey Seite bringen. Ich wil nicht gedenccken / daß sie ohnedem ihre Zeit und Sorge vornemlich auf ihr eigen Haus = Wesen zu wenden pflegen.

15. Gebt euren Bedienten / so bald

bald sie antreten eine schriftliche Verzeichniß / von dem was sie in ihrem Dienste zu verrichten haben / und auf was für Bedingung ihr sie annehmet / und laßt sie solches unterschreiben. Denn wenn sie einige Zeit bey uns gewesen / so dencken sie man erinnere sich dessen nicht mehr / verlangen mehr als ihnen versprochen / und lassen fein nach das zu thun / was sie sollen.

16. Leget ihnen nimmer mehr zu thun auf / als ihr Leib oder Gemühte verrichten kan / und drum bemühet euch durch rechte Proben zu erkennen / was sie zu thun vermögen oder nicht.

17. Wann sie krank sind / so tragt recht Sorge / daß ihr sie auch als Krancke warten laßet / und euch täglich / wo ihr nicht selbst könnet zu ihnen gehen / euch erkundiget / wie sie sich befinden : auch daß ihr sie von den andern absondert / damit sie nicht selbe durch ihr Gewinsele vernunruhi-
gen/

gen / oder anstecken. Ingleichen daß ihr ihnen Wärterinnen haltet / wo sie es bedürffen / und was sonst ihnen Noht seyn möchte.

18. Laßt sie auch wenn sie gesund / jeden absonderlich in sein eigen Bette / an allen Stellen / die im Hause dazu gelegen seyn / schlaffen / denn das ist überaus nöhtig. a)

a) Nemlich weil das junge Volck öffters grosse Leichtfertigkeit zusammen in einem Bette redet / oder unerbahr mit ihren Leibern umgeht / welches sehr abscheuliche / aber denselben / gemeiniglich sehr unerkannte Sünden sind.

19. Wenn sie manchemal recht sonderliche oder ausserordentliche Dienste gethan haben / so schenckt ihnen etwas dafür / entweder offenbahr oder heimlich / nachdem ihr klüglich sehet / daß es um der andern willen gut oder schädlich seyn möchte.

20. Wann ihr wollet Bedienten annehmen / so bittet Gott herkölich / daß er euch solche zuweise /

weise / so die Stelle die ihr zu besetzen habt / mit Nutzen wieder bedienen können / darin vor sich selig werden / und andern recht schaffen dazu helfen.

21. Nehmt sie nicht an / wie die meisten gewohnet / auff ihr gutes Aussehen / auch nicht von Leuten / die nicht reiffes Verstandes / auffrichtig und eurem besten ernstlich beygethan seyn. Denn andere bringen sie bey euch an / um einiger Kosten / oder des steten bittens / so sie ihrentwegen haben / loß zukommen / oder solche Leute / die sie anhelffen sich zu verbinden / oder sich sehen zu lassen / daß sie bey euch noch viel gelten / oder um andere dergleichen Ursachen. Ja ihr müßt auch in solchem Fall nicht gottseligen Leuten alles zutruen / wo sie nicht die drey vorgedachte Eigenschafften an sich haben / (b)

b) Nemlich daß sie sehr gutes Verstandes / auffrichtig und dem interesse unsers Hauses beygethan seyn / denn auch Gottselige Personen / wo sie nicht all-

zu scharffes Verstandes / können ohne
es böse zu meynen in solchen Sachen
wohl irren / oder wo sie aus Schwach-
heit sich mit Partheylichkeit und Bi-
drigkeit gegen uns übereilen / offte
nicht recht uns rathen und vorstehen.

22. Vor allen Dingen aber se-
het wohl zu / was für weibliche
Personen ihr in eure Dienste neh-
met / und wo es möglich ist / so
nehmt niemahls eine an / wo ihr
nicht eine gute Zeit vorher ihren
Sinn und Wesen gnugsam ge-
prüfet / oder durch andre / denen
ihr trauen könnt / prüfen lassen.
Dann es bedarffs nur / daß ihr
an eine böshafte / oder buhleris-
sche / oder verschlagene gerahtet /
so kan sie euer ganzes Haus in
das größte Unglück setzen / und
mit solchen Bedienten weibliches
Geschlechts kan man nicht alle
Zage so leicht eine Veränderung
vornehmen.

23. Nehmet keine an / die noch
sehr jung sind / denn man kan nicht
wissen / wie sie künfftig werden
möchten / auch nicht die sehr schön-
en

ne/ denn diejenige/ so sie deßwegen
achten möchten / werden nicht
nach Verstand und Recht/ wenn
sie mit freundlichen und guten
Worten / ihnen ankommen / han-
deln / wo sie selbe nicht sonst noch
ärger ins Verderben bringen.
Und sie müssen rechte Engel seyn/
oder sie werden hochmühtig wer-
den / und in eurem Hause seltsa-
me Aufzüge und Verwirrun-
gen erregen : ausser dem / daß
ihr die Last bekommen würdet/
genau auff sie acht zu geben/ wel-
ches wiederum / jemanden der sie
lieben möchte / und bey eurem
Herrn viel zu sprechen hätte/kön-
te zum Haß gegen euch und zu
vieler Widerwärtigkeit veran-
lassen.

24. Wann aber diejenige / so
ihr schon in euren Diensten habt/
ohngeacht aller eurer guten Auf-
sicht/ dennoch verdächtige Ver-
traulichkeit und Kuppeleryen
machen / so schafft sie unter einen
andern guten Vorwand ab/ohne
zu